



# Der Bibliothekar als Paparazzo

## *Darf man Fotos von Besuchern in Presse und Internet veröffentlichen?*

von Michael Haager

*Das Problem kennt jeder: Bei einer Ausstellung oder Lesung in der Bibliothek wird ausgiebig fotografiert. Darf man die Bilder der Besucher anschließend veröffentlichen, zum Beispiel in Pressemitteilungen oder gar im Internet? Michael Haager gibt Antwort.*

Vor einigen Jahren war ich mit meiner Tochter bei einem Nikolausfeier. Sie saß auf meinen Schultern, der Nikolausdarsteller reichte ihr im Schein des Feuers Süßigkeiten. Am nächsten Tag war die Szene im örtlichen Käseblatt als Aufmacherfoto: Nikolaus von vorn, Tochter im Profil und Vater von hinten abgebildet, nicht ganz leicht zu identifizieren. Dennoch wurde ich am nächsten Tag auf das Bild angesprochen, denn auch Jacke und Mütze meiner Tochter wiesen klar auf uns hin. Alles ganz harmlos. Dennoch die Frage: Duft der Zeitungsfotograf unser Foto so einfach veröffentlichen? Was wäre, wenn mich ein Chef gefragt hätte, so Herr Haager, krankgeschrieben und trotzdem unterwegs?

### Gesetzesgrundlage

Um diese Frage zu beantworten, gehen wir zurück in die Vergangenheit, ins Jahr 1907. Da wurde das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KUG) in Kraft gesetzt. Allerdings wurde es 1965 wieder aufgehoben und ersetzt durch das heutige Urheberrechtsgesetz. Aber das KUG gilt bis heute weiter, soweit es den Schutz von Bildnissen betrifft. Da heißt es dann: »Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind...«  
Da mich der örtliche Paparazzo nicht gefragt hat, er also nicht meine Einwilligung hatte, durfte er, oder besser seine Zeitung, unser Bild nicht veröffentlichen.

Identifizierbar waren wir, also hat die Zeitung unser Bildnis widerrechtlich veröffentlicht.

Oder auch nicht, denn es ist nicht alles verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt wurde. Ohne die erforderliche Einwilligung dürfen Bilder verbreitet und zur Schau gestellt werden, wenn sie einem enumerativen Katalog unterfallen, als da wären Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte, Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen, Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben, oder schließlich Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

### Überprüfung

Wir prüfen also: Zeitgeschichte? Nein, das wäre anmaßend, zum Kanzler oder Nationaltorwart hat es nicht gereicht. Personen der Zeitgeschichte, die für sich genommen wichtig genug sind, dass ihre Abbildung dem öffentlichen Interesse entspringt, die dürfen immer fotografiert werden. Halt, hier muss klargestellt werden, fotografieren, egal ob mit der guten alten analogen Spiegelreflex oder dem jüngsten Hype Handy, darf man immer, wen und wo man will (von geheimdienstlichen und sittlichen Gründen abgesehen). Also keine Hemmungen, immer draufhalten! Kritisch wird es erst, wenn es um die öffentliche Verbreitung geht. Zeitgeschichte kann man dabei weit auslegen, auch Kanzler und andere Politchargen, die es nicht ins Geschichtsbuch schaffen werden, fallen darunter, genauso wie Prominente jeder anderen Couleur, Sportler, Künstler, TV-Größen sowie Selbstweckprominente Marke Feldbusch und Bohlen. Neben diesen sogenannten absoluten Personen der Zeitgeschichte gibt es die relativen Personen, deren Bedeutung sich erst in Zusammenhang mit einem bestimmten Ereignis ergibt und deren Bildnis auch nur in Zusammenhang mit dem konkreten Ereignis privilegiert ist. Hierzu zählen Opfer einer Katastrophe ebenso wie Beteiligte an einem Gerichtsverfahren und dergleichen.

Der Übergang zwischen absolut und relativ ist zumindest hier fließend. Prominenz kann auch nur für einen bestimmten Zeitraum absolut sein, etwa wenn es um die derzeit üblichen Castingshow-Absolventen geht.

Michael Haager ist Bibliothekar und Rechtsanwalt, er lebt in Tübingen - Kontakt: haager@haager.com

Die müssen sich heute vieles gefallen lassen, in zwei Monaten können sie sich auf mangelnde zeitgeschichtliche Relevanz wieder berufen.

Nachdem zwei Dinge zueinander gefunden haben, die Erfindung des Kamerahandys und die Bild-Zeitung, wird allerdings das Freiwildhafte absolut Prominenter heftig diskutiert. Bekannt geworden ist der Fall, dass Joschka Fischer sich dagegen wehrte, beim Brotkaufen im Urlaub handygrafierte und bildveröffentlicht zu werden. Dito Caroline von Monaco und ihr Prinzgemahl aus Hannover. Letzterer pflegt das KUG mit Schirm statt Charme durchsetzen zu wollen. Erstere erstritt mehrere Urteile zum Thema, darunter auch solche des Bundesgerichtshofes.

### Schutzkonzept

Tenor dieser und anderer Entscheidungen ist ein abgestuftes Schutzkonzept, nach dem auch Prominente, die als absolute Personen der Zeitgeschichte zu werten sind, einen Anspruch auf eine geschützte Sphäre haben. Hierbei ist immer abzuwägen, ob das Schutzinteresse der betroffenen Person oder das Informationsinteresse der Öffentlichkeit sowie die Meinungs- und Pressefreiheit höher wiegen. Der stets gleiche Badeurlaub der stets gleichen Unvermeidlichen genießt dann also mehr Schutz als der Umstand, dass auch Politiker A im Badeurlaub weilt, aber nicht mit Gattin B sondern mit Freundin C. Das hat Nachrichtenwert. Dann hat Herr A Pech gehabt oder war nicht weit genug weg. Danach jedenfalls wäre das Nikolausfoto nicht privilegiert.

Wie sieht es mit Beiwerk im Rahmen einer Landschafts- oder sonstigen Örtlichkeitsaufnahme aus? Eher auch nicht. Wir waren groß drauf, da hätte auch ein in die Ecke über die Schulter gequetschtes Berliner Stadtschloss nicht geholfen, abgesehen davon, dass dieses noch nicht fertig ist und auch nicht in Hirrlingen gebaut wird. Dann also Teilnahme an einem Aufzug oder einer Versammlung. Das wäre einschlägig, wenn wir nicht so groß im Bild gewesen wären. Ge-

meint sind hier die Schüsse in die Menge oder in die Demo als Totale, nicht als Porträt, das nur zufällig bei einem Auflauf geschossen wird. Bliebe noch ein vermutetes Einverständnis, aber auch das hilft hier nicht weiter, Anhaltspunkte liegen nicht vor. Zuletzt noch das höhere Interesse der Kunst. Das würde unser Fotograf vielleicht reklamieren wollen, wäre aber übertrieben. Damit kommen wir zu dem Schluss, dass unsere Tageszeitung meine Tochter und mich unerlaubt ins Blatt gerückt hat.

Hätte ich mich aber gewehrt und beschwert, hätte es dennoch nichts gebracht. Abgesehen davon, dass man sich ja geehrt fühlt, hätte ein Richter eben das Erscheinen des Nikolauses zum Ereignis und uns dann doch zu relativen Gestalten der Zeitgeschichte erklärt.

Der Vollständigkeit halber: Be- oder entlohnt worden sind wir nicht, aber auch ein berechtigtes Interesse unsererseits wurde nicht verletzt. Denn was nie und unter keinen Umständen geht, sind Bilder, die die Person über das Recht an der Bildverbreitung hinaus in ihren Persönlichkeitsrechten verletzen. Also Herr A von oben mit Frau C ja, wegen des Nachrichtenwerts, A und C im knappen Bikini am Strand oder wir alle beim Nasepopeln, nein, das geht nie. Und was auch nicht geht, sind bloß abgeleitete Personen, also Kinder von Prominenten und dergleichen mehr. Auch das hat Frau von Hannover erstritten. So viel dazu.

### Bilder der Bibliothek

Etwas bibliotheksnäher wäre die Frage, was denn mit Bildern ist, die Bibliotheken von ihren Nutzern ins Netz stellen. Vorab und für alle anderen Fälle muss klar gesagt werden, dass online stellen, also öffentlich zugänglich machen im Sinne des Urheberrechtes stets eine Verbreitung im Sinne des KUG ist. Diese Nutzer muss man fragen, ob ihr Bildnis verwendet werden darf, bei Kindern sind natürlich die Eltern zu fragen. Grenzen liegen hier, wie ausgeführt, beim Ereignis, etwa einer Ausstellungseröffnung, oder beim Mensch als Beiwerk. Entscheiden kann man nur im Einzelfall,

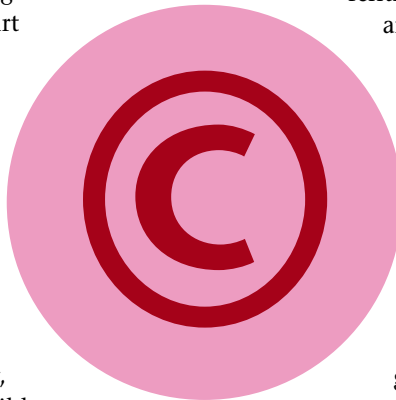
beim einzelnen Bild. Es folgt aus dieser Rechtslage natürlich ein gewisser Verwaltungsaufwand. Professionelle Fotografen arbeiten daher gleich mit Models oder etwa mit den Kindern von Beteiligten, wenn es um entsprechende Bilder geht.

### Die Folgen

Wer sich nun unberechtigt veröffentlicht sieht, der kann sich natürlich wehren. Es besteht ein Unterlassungsanspruch, wenn es um andauernde Veröffentlichung geht, und ein Schadensersatzanspruch, wenn es denn passiert ist. Die Zeitung von gestern einzustampfen ist sinnlos, aber eine Datei kann immer noch von der Website genommen werden. Dass zur Durchsetzung solcher Ansprüche manchmal ein Telefonat reicht und manchmal ein ganzes Bundesgericht bemüht werden muss, ist klar. Dass man als Gabi Normalbürger weniger Schadensersatz verlangen und bekommen kann als Frau von Hannover und Monaco, liegt – rein juristisch – nicht daran, dass Gabi weniger Schutz verdiente als Caroline, sondern am Marktwert der Bilder und der daher erforderlichen höheren abschreckenden Wirkung auf Paparazzi.

Im Zeitalter des Web 2.0, in dem wir alle Täter und Opfer zugleich sind, gelten, was das KUG betrifft, durchaus dieselben Regeln wie in der Papierwelt – mit den bekannten Einschränkungen. Denn unsere Schutzgesetze haben nach dem Territorialprinzip nur Wirkung im Inland. Den Netzanbieter, der auf Grand Cayman sitzt, bekommen wir nicht vor die juristische Flinte, unseren Nachbarn, der unsere Bilder dort hochlädt, aber schon. Wer sich also bei Youtube wiederfindet und sich dort nicht als Histrioniker selbst entblößt hat, der sollte nicht an Youtube schreiben, sondern feststellen, wer die Sachen dort eingestellt hat, vielleicht ist derjenige greifbar.

Wenn sich dann gar die Bibliothek als Youtube geriert, dann müssen wir fragen, was genau sie macht. Wer, wie viele Hochschulen, seinen Mitgliedern Platz auf dem Server zur Gestaltung einer Website gibt, der ist für den Inhalt dieser Sites nur in beschränktem Maß



noch verantwortlich, genau wie für gesetzte Links, soweit ein Mindestmaß an Kontrolle ausgeübt wird. Wer sich Inhalte allerdings zu Eigen macht, der muss für diese Inhalte auch hinstehen, wenn es Ohrfeigen gibt. Anders ist derzeit noch die Lage bei Firmen wie Youtube, Myvideo und so weiter unklar. Man würde sie gerne zur Kontrolle verpflichten, aber sie argumentieren zu

Recht, dass das aufgrund der schieren Masse an Material nicht zu leisten ist. Die Rechteinhaber von Musikvideos haben solche Fragen derzeit auf der Tagesordnung. Man muss abwarten, was hier entschieden wird, wird letztlich auch auf das Bildnisrecht ausstrahlen. Bis dahin, überlegen Sie es sich gut, was sie mit den Schnappschüssen aus der Bibliothek machen! 📖

## Stimmen und Stimmungen zur Bibliothek

**Aus dem Kreis von Autoren und Partner der katholischen Büchereiarbeit erhielt die Redaktion in den letzten Wochen und Monate einige Rückmeldungen zur neuen Zeitschrift.**

► „Muss mich gleich melden und ein BRAVISSIMO ausrufen – toll geworden!!!!“

*Prof. Hans Gärtner, Polling.*

► „Die BiblioTheke ist auch im zweiten Heft sehr gut oder nach meinem Eindruck sogar noch besser als das 1. Heft gestaltet: die großen farbigen Fotos, die farbigen Kästchen, die dazu beitragen, die doch umfangreichen Texte übersichtlich zu machen...“

*Dipl.-Bibl. Isolde Breuckmann, Fachstelle Mainz*

► „BiblioTheke ist außen und innen sehr ansehnlich, abwechslungsreich (ohne ins Spielerische zu fallen) und damit lesefreundlich bzw. zum Lesen anregend geworden.“

*Herbert Stangl, Leiter des bv.-Lektorates bis 2001*

► Inhalt und Layout der neuen „BiblioTheke“ haben mich sehr angesprochen. Eine Bereicherung für den bibliothekarischen Zeitschriftenmarkt und eine Fundgrube für die Praxis.

*Franz Käßl, Redaktion „Bibliotheksforum Bayern“*

► „Das Layout ist einladend und macht neugierig, der Titel ist frisch, die Beiträge – lang und kurz – sind gewinnbringend.“

*Dr. Michael Schlagheck, Direktor der Kath. Akademie „Die Wolfsburg“, Mülheim an der Ruhr*

► „Ich bin gerade dazu gekommen, die neue Bibliothek zu studieren. Herzlichen Glückwunsch, sehr gelungen!!!“

*Dr. Ute Stenert, Geschäftsführerin des Kath. Kinder- und Jugendbuchpreises*

► „Es ist ein gelungenes Buch-Magazin, optisch überzeugend gemacht und inhaltlich noch besser als die bisherige köb. Es macht Spaß, darin zu blättern und zu lesen. Gratulation.“

*Josef Wagner, Geschäftsführer des Matthias-Grünewald-Verlages bis 2006, Mainz*

► „Das macht Sinn, am Samstag im Büro zu sein, wenn man nach dem gestrigen Sturm [Kyrill, die Red.] dann Ihr Heft am Schreibtisch sieht. Hervorragend und sehr schön.“

*Christina Gastager-Repolust, Bibliotheksreferat der Erzdiözese Salzburg*